



Österreichischer Gemeindebund

## Schriftenreihe

# **MAASTRICHT-ERGEBNIS und ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT**

**Der Leitfaden für eine  
maastrichtkonforme Budgetpolitik**

---

**Ausgabe 5-2001**



## Österreichischer Gemeindebund



*Hofrat Dr. Robert Hink  
Generalsekretär*



*Bgm. Helmut Mödlhammer  
Präsident*

# Maastricht-Ergebnis und Österreichischer Stabilitätspakt

## Der Leitfaden für eine maastrichtkonforme Budgetpolitik

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Maastricht-Vertrag 1992 und im Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU 1997 wurde beschlossen, übermäßig hohe öffentliche Defizite zu vermeiden. Die einzelnen Mitgliedsstaaten müssen einmal jährlich ihre Stabilitätsprogramme der EU vorlegen, diese werden dann von der Kommission bewertet und vom Rat überprüft, ob und inwieweit ein übermäßiges Defizit vorliegt und die Haushaltskonsolidierung erreicht wurde.

Der neue Österreichische Stabilitätspakt legt nun fest, welchen Stabilitätsbeitrag die einzelnen Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden zur Haushaltskonsolidierung beizutragen haben. Die Gemeinden sollen insgesamt jedenfalls ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreichen. Dies bedeutet nicht, dass jede Gemeinde für sich ein Nulldefizit anstreben muss, sondern es sind die Gemeinden in ihrer Gesamtheit verpflichtet, ausgeglichen zu budgetieren.

Um die Gemeinden bei der ihnen übertragenen Verantwortung zur gemeinsamen Erfüllung der Stabilitätskriterien durch Information, Handlungsanleitungen und diverse Anregungen zu unterstützen, hat der Österreichische Gemeindebund den Leitfaden für eine maastrichtkonforme Budgetpolitik erstellt.

Schwerpunkt des Leitfadens ist einerseits eine allgemeine Einführung in die Thematik Maastricht-Defizit, Österreichischer Stabilitätspakt und Koordinationskomitees sowie andererseits die beispielhafte Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses auf Gemeindeebene unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Änderungen im Rechnungsquerschnitt der VRV. Die Broschüre soll neben der Information, insbesondere auch als wichtige Grundlage für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dienen und in der Praxis eine Hilfestellung zur maastrichtkonformen Budgeterstellung bieten.

Der Österreichische Gemeindebund wird in weiterführenden Broschüren inhaltliche, institutionelle und organisatorische Maßnahmen zur Steuerung des Maastricht-Ergebnisses detailliert und praxisnah darstellen. Über etwaige weitere Änderungen im Bereich der VRV sowie im Bereich der Maastricht-Ergebnisermittlung wird laufend berichtet.

Die aktuelle Broschüre ist ein gelungener Leitfaden für die Gemeindeverantwortlichen. Praktische Hinweise zur Budgeterstellung finden sich ebenso wie die entsprechende Hintergrundinformation.

Bei den an der Erstellung des Leitfadens maßgeblich beteiligten Personen, wie Prof. Dr. Gerhard Lehner (Wifo), MR MMag. Dr. Anton Matzinger (BMF), MMag. Bernhard Mazegger (Statistik Austria), ORR Christian Schleritzko (Amt der NÖ Landesregierung), Mag. Maria Bogensberger (Quantum GmbH) und den Vertretern der Gemeindeaufsichtsbehörden möchte sich der Österreichische Gemeindebund für die Mitwirkung am Zustandekommen dieser Broschüre bedanken.

Wien, August 2001

Generalsekretär  
*Dr. Robert Hink*

Präsident  
*Bgm. Helmut Mödlhammer*

<b>A</b>	<b>MAASTRICHT-ERGEBNIS UND ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT – EINFÜHRUNG UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....</b>	<b>7</b>
1.	Das Maastricht-Defizit .....	7
2.	Der Österreichische Stabilitätspakt.....	8
2.1	Einleitung.....	8
2.2	Notwendigkeit und Vorbereitung des Stabilitätspaktes.....	9
2.3	Wesentlicher Inhalt .....	9
2.4	Vereinbarter Stabilitätsbeitrag.....	10
2.4.1	Ordentlicher Stabilitätsbeitrag .....	10
2.4.2	Verringerter Stabilitätsbeitrag.....	10
2.4.3	Erhöhter Stabilitätsbeitrag.....	11
2.5	Übertragung von Überschüssen .....	11
2.6	Haushaltskoordinierung.....	11
2.6.1	Koordinationskomitees.....	11
2.6.2	Information.....	12
2.7	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 95 ...	12
2.8	Sanktionen .....	13
2.8.1	Sanktionsentscheidung .....	13
2.8.2	Sanktionsausschließungsgründe .....	13
2.8.3	Sanktionshöhe, -verfahren .....	14
2.9	In-Kraft-Treten .....	14
<b>B</b>	<b>KOORDINATIONSKOMITEES .....</b>	<b>15</b>
1.	Koordinationskomitees – Informationen und Zeitpläne .....	15
2.	Informationsaustausch als Aufgabe der Komitees .....	15
3.	Verknüpfungen zwischen Bundes- und Landeskomitees.....	16
4.	Notwendige Informationen.....	17
5.	Termine der Koordinationskomitees .....	20
6.	Übersicht Termine und Informationen.....	21

<b>C</b>	<b>ERMITTLUNG DES MAASTRICHT-ERGEBNISSES DER GEMEINDEN - PRAKTISCHE HANDLUNGSANLEITUNGEN.....</b>	<b>23</b>
1.	Einleitung .....	23
2.	Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses der Gemeinden .....	24
3.	Vorgesehene Änderungen in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung.....	26
3.1	Änderungen im Postenverzeichnis der Gemeinden, Anlage 3b zur VRV 1997 .....	26
3.1.1	Änderung der Postengruppe 779 und 879 .....	26
3.1.2	Änderung der Postenunterklasse 91 .....	26
3.1.3	Änderung der Postengruppe 910 .....	27
3.1.4	Änderungen der Postengruppe 965 bis 968.....	27
3.1.5	Änderungen der Postengruppen 500 bis 553.....	28
3.1.6	Änderungen der Postengruppe 710 und 711.....	28
3.2	Finanzierungssaldo bzw. Maastricht-Ergebnis im Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden, Anlage 5b zur VRV 1997.....	29
4.	Änderungen im Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt Verbuchung von Fehlbeträgen bzw. Überschüssen in den Abschnitten 85 – 89.....	29
4.1	Verbuchung des „Fehlbetrages“ aus Saldo 4 / A 85 – 89.....	33
4.2	Verbuchung des „Überschusses“ aus Saldo 4 / A 85 – 89.....	37
5.	In-Kraft-Treten der Änderungen in der VRV.....	45

## A MAASTRICHT-ERGEBNIS UND ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT – EINFÜHRUNG UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. Das Maastricht-Defizit

Das Maastricht-Defizit (Maastricht-Überschuss) entspricht dem Finanzierungssaldo des Sektors Staat, welcher im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt wird<sup>1</sup>.

Die Ermittlung des Maastricht-Defizits erfolgt nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95)<sup>2</sup>, einem international vereinheitlichten Rechnungssystem, das systematisch und detailliert die Struktur und Entwicklung einer Volkswirtschaft darstellt. Das ESVG 95 ermöglicht die Durchführung von internationalen Wirtschaftsvergleichen und dient als Grundlage für die Festlegung der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für die Festlegung der Beitragszahlungen der einzelnen Mitgliedsstaaten.

Entsprechend dem ESVG 95 werden die verschiedenen Phasen des Wirtschaftskreislaufes in einem konsistenten Rahmen in Kontenform abgebildet: Produktion, Einkommensentstehung, Einkommensverteilung, Einkommensumverteilung, Einkommensverwendung, Sachvermögensbildung, Änderungen von finanziellen Vermögen. Diese Konten sind durch Salden miteinander verbunden; der Finanzierungssaldo (Maastricht-Überschuss/Defizit) steht dabei an der Schnittstelle zwischen den finanziellen und nichtfinanziellen Konten.

Die Konten können für verschiedene Sektoren einer Volkswirtschaft aufgestellt werden (z.B. Staat, Kapitalgesellschaften, Haushalte). Zum Sektor Staat gehören Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen. Das ESVG 95 (und damit die Definition des Maastricht-Defizits) ist kein statisches System, sondern wird durch EU-Recht laufend weiter entwickelt.

<sup>1</sup> Details dazu: B. Mazegger, W. Stübler: Leitfaden Maastricht-Defizit. Hg. von Statistik Austria. Wien 2001.

<sup>2</sup> ESVG 95 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 310 vom 30.11.1996, Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft).

Das öffentliche Defizit (= Maastricht-Defizit) stellt sowohl für die Koordination der Wirtschaftspolitik als auch für die Währungspolitik der Europäischen Zentralbank eine wichtige Kenngröße dar.

Mit dem Eintritt in die Europäische Währungsunion haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet<sup>3</sup>, der Kommission zweimal jährlich (vor dem 1. März und dem 1. September) die Höhe ihrer geplanten und tatsächlichen Defizite sowie den Schuldenstand mitzuteilen. Die Entwicklung der Haushaltslage und die Höhe des Schuldenstandes der einzelnen Mitgliedsstaaten werden von der Kommission überwacht.

Darüber hinaus schreibt der Stabilitäts- und Wachstumspakt vor, dass Mitgliedsstaaten einmal jährlich (bis 1. März) ein Stabilitätsprogramm der EU vorlegen. Die Stabilitätsprogramme werden vom Bundesministerium für Finanzen erstellt und umfassen Angaben zu den mittelfristigen Zielen für einen nahezu ausgeglichenen Haushalt, wesentliche Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung und eine Darstellung der haushaltspolitischen Maßnahmen. Die Stabilitätsprogramme werden von der Kommission bewertet und vom Rat geprüft, ob und inwieweit sichergestellt ist, dass kein übermäßiges Defizit entsteht.

## 2. Der Österreichische Stabilitätspakt

### 2.1 Einleitung

Im Juni 2001 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und durch den Österreichischen Städtebund, betreffend eine Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001) erfolgreich abgeschlossen.

---

<sup>3</sup> EU-Verordnung Nr. 3605/93, geändert durch EU-Verordnung Nr. 475/2000.



## **2.2 Notwendigkeit und Vorbereitung des Stabilitätspaktes**

Der Hintergrund für die Vereinbarung ist wohlbekannt:

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt, in Reaktion auf die international drastisch gestiegenen Stabilitätserwartungen der Finanzmärkte, aber vor allem auch im eigenen Interesse Österreichs legte die Bundesregierung im Sommer 2000 ihr Budgetprogramm für diese Gesetzgebungsperiode vor. Darin ist als Ziel ab dem Jahr 2002 ein ausgeglichener Haushalt Gesamtösterreichs vorgesehen.

In den folgenden Finanzausgleichsverhandlungen stand diese budgetpolitische Vorgabe im Mittelpunkt. Die Gespräche endeten mit der Einigung auf die wesentlichen Eckpunkte eines inhaltlich erneuerten Stabilitätspaktes.

Die erste Jahreshälfte 2001 war ausgefüllt mit Vorbereitungen und Verhandlungen über den genauen Text dieser Vereinbarung. Mit dem nun vorliegenden Ergebnis sind Verpflichtungen und Konsequenzen des Österreichischen Stabilitätskurses für alle Gebietskörperschaften klar und von allen anerkannt.

## **2.3 Wesentlicher Inhalt**

Durch Überschüsse der Länder und Reduktion des Bundesdefizits bis mindestens zur Höhe dieser „Länder-Überschüsse“ wird bei gleichzeitig ausgeglichenem Haushalt der Gemeinden das Null-Defizit Österreichs ermöglicht.

Wer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, hat Sanktionen zu leisten.

Der Stabilitätspakt enthält jedoch wesentlich mehr als diese in der Öffentlichkeit oft debattierten Sanktionen. Im Wesentlichen schafft er die Voraussetzungen für eine deutlich verbesserte Koordinierung der Budgets der Gebietskörperschaften und regelt eine Zusammenarbeit, die sicherstellen soll, dass gemeinsam ein Nulldefizit erreicht wird und es zur Frage von Sanktionen erst gar nicht kommt.

## 2.4 Vereinbarer Stabilitätsbeitrag

Die Vereinbarung sieht unter bestimmten Voraussetzungen verschiedene Formen der Stabilitätsbeiträge vor. Sammelbegriff für alle in einer konkreten Situation zulässigen oder erforderlichen Haushaltsergebnisse ist der Begriff „Vereinbarer Stabilitätsbeitrag“. Solche vereinbarten Stabilitätsbeiträge können sein:

### 2.4.1 Ordentlicher Stabilitätsbeitrag

Die Gemeinden verpflichteten sich landesweise dazu, für die Dauer des Stabilitätspaktes ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erzielen.

Die Länder erbringen einen jährlichen Überschuss von 0,75 % des BIP, mindestens über ATS 23 Mrd. Der Länderbeitrag ist nach einem Vorschlag der Länder annähernd gemäß der Volkszahl<sup>4</sup> aufgeteilt, rd. 2,5 %<sup>5</sup> der Länderverpflichtung wurden von den finanzstärkeren Bundesländern zugunsten der Länder B, K, NÖ und ST aus Solidarität zusätzlich im Verhältnis ihrer Volkszahlen übernommen.

Der Bund reduziert sein Defizit beginnend mit 2001 soweit, dass ab 2002<sup>6</sup> der Gesamtstaat zusammen mit den ordentlichen Stabilitätsbeiträgen der anderen Vereinbarungspartner ein Null-Defizit aufweist.

Diese Verpflichtungen sind die ordentlichen Stabilitätsbeiträge der jeweiligen Gebietskörperschaften.

### 2.4.2 Verringerter Stabilitätsbeitrag

Um für den Fall vorzubeugen, dass es vielleicht vereinzelt zu geringen Zielunterschreitungen kommt, wurde für alle Gebietskörperschaften ein Unterschreitungsrahmen vorgesehen:

Dieser Rahmen beträgt für Gemeinden 0,1 % des BIP bundesweit, eine landesweite Aufteilung nach den Aufteilungsschlüsseln des bisherigen Stabilitätspaktes wurde vorgenommen. Für Länder stehen insgesamt 0,15 % des BIP zur Verfügung, landesweise nach dem Muster der ordentlichen Stabilitätsbeiträge aufgeteilt.

<sup>4</sup> Nach Vorliegen des Ergebnisses der Volkszählung 2001 werden diese Daten für die Aufteilung verwendet.

<sup>5</sup> ATS 570 Mio.

<sup>6</sup> 2001: nach der Vereinbarung max. 2,05 % des BIP; im Bundesvoranschlag BVA 2001 sieht der Bund jedoch ein Defizit von nur 0,8 % des BIP vor.

Für den Bund letztlich steht derselbe Rahmen wie für Länder und Gemeinden zur Verfügung, nämlich 0,25 % des BIP.

Wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen, erbringen die Gebietskörperschaften einen (zulässig) verringerten Stabilitätsbeitrag.

### **2.4.3 Erhöhter Stabilitätsbeitrag**

Dabei kann es aber in den Folgejahren nicht bleiben: Erstens darf der Unterschreitungsrahmen nur soweit genutzt werden, als er nicht schon durch frühere Inanspruchnahme ausgeschöpft wurde. Zweitens ist der Fehlbetrag über die Laufzeit der Vereinbarung jedenfalls nachzubringen (erhöhter Stabilitätsbeitrag), so dass jedenfalls im Durchschnitt der ordentliche Stabilitätsbeitrag erbracht wird.<sup>7</sup>

## **2.5 Übertragung von Überschüssen**

Natürlich ist es möglich, ein noch besseres Haushaltsergebnis zu erbringen als in der Vereinbarung vorgesehen. Solche zusätzlichen Ergebnisverbesserungen können durch schriftliche Vereinbarungen anderen Partnern überlassen werden. Es wird sich empfehlen, solche Vereinbarungen erst im Nachhinein, nach Kenntnis des tatsächlichen Ergebnisses abzuschließen: Sie müssen nämlich tatsächlich erfüllt werden und sind Ausgangsbasis für das Sanktionsverfahren.

## **2.6 Haushaltskoordinierung**

### **2.6.1 Koordinationskomitees**

Große Bedeutung kommt der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften im öffentlichen Haushaltswesen zu. Sie wird institutionell in politischen Koordinationskomitees vorgesehen: Einem österreichischen und acht Landes-Koordinationskomitees werden die Aufgaben der Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden zugewiesen. Im Österreichischen Koordinationskomitee sind Bund, Länder, Gemeindebund und Städtebund vertreten, im Landes-Koordinationskomitee der jeweilige Landesverband von Gemeindebund und Städtebund und natürlich das jeweilige Land.

---

<sup>7</sup> Der Vortrag von nicht benötigten Überschüssen in Folgejahre ist hingegen nach den Bestimmungen der Vereinbarung nicht möglich.

Diese Komitees haben nun vielfältige, in der Vereinbarung niedergeschriebene Aufgaben im Bereich der Information, der Beratung, Koordination und Überwachung der Planung und Durchführung der Gebarung. Ihre Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

### **2.6.2 Information**

Um den Koordinationskomitees ihre Aufgaben im Bereich der Planung und Kontrolle der Haushaltsdurchführung zu erleichtern, ist ein verpflichtendes Informationssystem vorgesehen. Ein schuldhaftes Versäumnis in diesem Bereich führt nach der Vereinbarung der Finanzgleichspartner zu empfindlichen Sanktionen!<sup>8</sup>

- ▶ Den Komitees sind bis jeweils 31. Juli eines Jahres die aktuellen Planungen über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung zu übergeben. Diese Information soll eine zukunftsgerichtete Diskussion der Erfüllung der jeweiligen Stabilitätsverpflichtungen ermöglichen.
- ▶ In Umsetzung einschlägiger europarechtlicher Bestimmungen ist eine Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor erforderlich. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und unnötigen Verwaltungsmehrbelastungen wird diese Statistik von den Vereinbarungspartnern auch für die Analyse der Haushaltsentwicklungen genutzt. Die für diese Statistik nötigen Informationen werden an Statistik Austria übermittelt und von dieser Institution sowohl für die EU als auch für die Koordinationsgremien ausgewertet. Dadurch kann nachprüfend beurteilt werden, ob die erforderlichen Stabilitätsbeiträge erbracht wurden. Eine Verordnung, mit der nähere Bestimmungen für diese Statistik geregelt werden, ist derzeit in Ausarbeitung.

## **2.7 Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESGV 95**

Ein wesentlicher Diskussionspunkt war die Frage nach dem Verfahren der Ermittlung der Haushaltsergebnisse. Grundsätzlich bestand Einigkeit, dass - wie dies auch die europarechtlichen Regelungen zum Maastricht-Defizit vorsehen - die Stabilitätsbeiträge nach dem System des ESGV 95 zu ermitteln sind.

Das ESGV 95 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen) ist das Regelwerk, nach dem die Europäische Kommission die Haushalte aller Mitgliedsstaaten beurteilt, um hier einheitliche Vergleichsgrundlagen zu haben. Es unterscheidet sich von der herkömmlichen Finanzstatistik in nicht unerheblichem Maß.

<sup>8</sup> Bei Gemeinden hat das Landes-Koordinationskomitee dann entsprechende Sanktionen festzulegen, bei Bund oder Ländern ist ein Beitrag von 1 Cent je Einwohner, maximal 100.000 Euro, zu erbringen.

Die Rechtsvorschriften über das ESGV 95 sind aber durchaus nicht statisch, sondern unterliegen insbesondere im Wege der Interpretation einer Fortentwicklung und Präzisierung.

In diesem Bereich gab es eine große und verständliche Besorgnis, insbesondere der Länder: Bei Änderung der Interpretation des ESGV 95 könnte der Fall eintreten, dass zuvor makellose Haushaltsmaßnahmen nun nicht mehr in die Berechnung Eingang finden! Das würde dazu führen, dass im Nachhinein die Stabilitätsverpflichtungen als nicht erfüllt angesehen werden müssten und natürlich auch nicht mehr korrigierbar wären.

Bund, Länder und Gemeinden einigten sich daher schon mit dem Paktum zum Finanzausgleich im Herbst 2000, für interne österreichische Zwecke jedenfalls den Kenntnis- und Interpretationsstand des ESGV 95 vom Herbst 2000 heranzuziehen. Zur konkreten Fixierung dieses Auslegungsstandes wurden intensive Gespräche geführt. Den Ausschlag gab letztlich Statistik Austria: In einer Publikation vom Mai 2001<sup>9</sup> wurden die von dieser Anstalt verwendeten Methoden und Auslegungen bei der Berechnung des österreichischen Maastricht-Defizits genau dargelegt und damit die Basis für eine Einigung der Finanzausgleichspartner zu dieser Frage geschaffen.

## 2.8 Sanktionen

### 2.8.1 Sanktionsentscheidung

Ein in der Öffentlichkeit zentral diskutierter Punkt war die Frage der Sanktionen bei Nichterfüllung der vereinbarten Stabilitätsbeiträge:

Wenn Statistik Austria feststellt, dass Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, wird ein Schlichtungsgremium<sup>10</sup> informiert. Dieses ersucht den Rechnungshofpräsidenten um ein Gutachten, ob und wie hoch der vereinbarte Stabilitätsbeitrag verfehlt wurde.

Auf dieser Basis entscheidet das Schlichtungsgremium über die Sanktion.

### 2.8.2 Sanktionsausschließungsgründe

Trotz unzulässiger Unterschreitung unterbleibt eine Sanktion in einigen Fällen:

- ▶ wenn eine Änderung der Interpretation des ESGV 95 Ursache war;

<sup>9</sup> Details dazu: B. Mazegger, W. Stübler: Leitfaden Maastricht-Defizit. Hg. von Statistik Austria. Wien 2001.

<sup>10</sup> Es entscheiden jeweils einstimmig zwei vom Bundesminister für Finanzen ernannte Mitglieder gemeinsam mit - je nach Anlass - zwei Länder- oder zwei Gemeindevertreter. Die nichtentscheidungsbefugten Vertreter sind als Beobachter eingebunden.

- ▶ wenn ein Höchstgericht eine ausschließliche Abgabe (Getränkesteuer) durch seine Rechtsprechung vermindert (Einnahmenausfall oder nachträgliche Auszahlung) oder
- ▶ wenn Österreich insgesamt sein Ziel (Nulldefizit) trotzdem erreicht hat; in diesem Fall ist aber der Fehlbetrag jedenfalls nachzubringen.

### **2.8.3 Sanktionshöhe, -verfahren**

Die Höhe der Sanktion ist genau festgelegt: Sie beträgt 8 % des vereinbarten Stabilitätsbeitrages plus 15 % des Fehlbetrages.

Eine Sanktion wird spätestens ab Februar des Zweitfolgejahres bei den Ertragsanteilsvorschüssen in sechs Raten einbehalten und bei der Nationalbank hinterlegt. Wird im Folgejahr der vereinbarte Stabilitätsbeitrag erbracht, erhält die Gebietskörperschaft ihr Geld zurück, andernfalls wird zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt.<sup>11</sup>

### **2.9 In-Kraft-Treten**

Die Finanzausgleichspartner einigten sich auf ein rückwirkendes In-Kraft-Treten der Vereinbarung mit 1.1.2001. Gleichzeitig bemühen sich alle Gebietskörperschaften seit den Einigungen über den Finanzausgleich im Herbst 2000, die freiwillig eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich umzusetzen. Gespräche von Experten des Finanzministeriums, insbesondere mit den Ländern, aber auch mit den Vertretern der Gemeinden im Frühling 2001 ergaben ein ermutigendes Bild über den Erfolg dieser Stabilitätsanstrengungen im Sinne des vereinbarten Paktes.

Der Österreichische Stabilitätspakt 2001 ist auch international gesehen<sup>12</sup> ein wesentlicher Schritt in der finanziellen Koordination der Gebietskörperschaften und wird zweifellos die Haushaltswirtschaft der Gebietskörperschaften in den Jahren 2001 bis 2004 entscheidend prägen.

---

<sup>11</sup> Der jeweils Belastete wird in die Verteilung nicht einbezogen. Ist dies der Bund, erhalten Länder und Gemeinden also jeweils die Hälfte der Sanktionszahlung.

<sup>12</sup> Ein vergleichbares Vorhaben in Deutschland scheiterte, in Italien hingegen wurde ebenfalls ein interner Stabilitätspakt abgeschlossen.

## B KOORDINATIONSKOMITEES

### 1. Koordinationskomitees – Informationen und Zeitpläne

Der Österreichische Stabilitätspakt sieht (erstmalig) geregelte Rahmenbedingungen für eine Koordination der Budgetpolitik zwischen den Gebietskörperschaften vor. Sie sind eine wichtige Voraussetzung dafür, die festgelegten (vereinbarten) Budgetziele zu erreichen und einzuhalten. Der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt, der für die internationale Beurteilung der Budgetpolitik eines Landes maßgebliche Richtgrößen liefert, geht vom Gesamtstaat aus. Diese geänderten Rahmenbedingungen machen daher eine bessere Abstimmung der Budgetpolitik zwischen den Gebietskörperschaften notwendig. Die geplanten Koordinationskomitees bilden dafür einen wichtigen Rahmen.

### 2. Informationsaustausch als Aufgabe der Komitees

Die Koordination der Budgetpolitik setzt eine umfassende Information zwischen Bund, Ländern und Gemeinden voraus. Alle Gebietskörperschaften sollen bei ihrer Budgeterstellung, aber auch im Vollzug vom gleichen Wissensstand ausgehen können. Es wird daher eine wichtige Aufgabe der geplanten Koordinationskomitees sein, diesen Austausch von Informationen herbeizuführen. Gleiche Grundannahmen über maßgebliche Eckdaten der wirtschaftlichen Entwicklung, der Steuereinnahmen, aber auch von Komponenten, die die Ausgaben beeinflussen, erleichtern die Abstimmung der Budgetpolitik und werden maßgebliche Elemente dieser Informationen sein.

Der gleiche Wissensstand über die wirtschaftliche Entwicklung und daraus abgeleitete Steuereinnahmen stellt eine wichtige Voraussetzung für eine gemeinsame Budgetpolitik dar. Es geht aber nicht nur um die wirtschaftliche Entwicklung und die Steuereinnahmen, sondern es wird auch ein Austausch von Informationen über die Ausgaben und geplanten Gesetzesvorhaben notwendig sein.

Die Informationen betreffen aber nicht nur den laufenden Budgetvollzug und den nächsten Vorschlag, sondern auch die mittelfristige Budgetentwicklung, da Artikel 7 des Stabilitätspak-

tes auch eine mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung vorschreibt und die Koordination sich daher auch auf diesen Bereich erstreckt.

Der Informationsaustausch ist gerade für die Gemeinden besonders wichtig, weil sie ein insgesamt ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis erzielen sollen. Da nicht anzunehmen ist, dass jede Gemeinde für sich (immer) ausgeglichen budgetieren kann, ist eine Abstimmung auf dieser Ebene besonders wichtig, weil Überschüsse und Defizite einzelner Gemeinden kompensiert werden müssen.

### **3. Verknüpfungen zwischen Bundes- und Landeskomitees**

Der Stabilitätspakt sieht einerseits ein "vertikales" Bundeskomitee vor, in dem der Bund, die Länder und Gemeinden vertreten sind, und andererseits für jedes Bundesland (mit Ausnahme Wien) ein Landeskomitee („horizontale“ Komitees), das zwischen dem jeweiligen Bundesland und seinen Gemeinden eingerichtet wird. Das Zusammenwirken dieser beiden Ebenen wird für den Erfolg der gesamten Koordination maßgeblich sein, weil die Informationsflüsse nicht nur von "oben nach unten", sondern auch von "unten nach oben" erfolgen müssen. Es wird daher auch eine zeitliche und sachliche Abstimmung zwischen diesen Komitees erforderlich sein.

Die Informationen von "oben nach unten" sind vor allem wichtig, um die grundlegenden Daten über die wirtschaftliche Entwicklung und die globalen Steuereinnahmen auszutauschen. Diese Daten werden vom Bundeskomitee an die Landeskomitees weitergegeben. Andererseits sind die Budgetentwicklungen und die gemeinsamen Absichten von Ländern und Gemeinden für das Bild des Gesamtstaates entscheidend, d.h. es müssen auch Informationen von "unten nach oben" gegeben werden.

Es ist notwendig, über die Entwicklungen in den öffentlichen Haushalten gegenseitig und rechtzeitig zu informieren, das ist insbesondere für die Gemeinden von großer Bedeutung. Ein ausgeglichener Haushalt für die Gemeindeebene heißt, dass einzelne Gemeinden (temporär) Überschüsse oder Defizite aufweisen können, die sich aber in Summe kompensieren (müssen).

Die Koordinationskomitees haben über die kurzfristige und die mittelfristige Entwicklung der öffentlichen Haushalte zu informieren und zu diskutieren. Kurzfristig bedeutet, dass sie Informationen über den laufenden Budgetvollzug und das folgende (nächstjährige) Budget austauschen. Mittelfristig heißt, der Zeitraum des jeweiligen Stabilitätsprogramms, das Österreich der Europäischen Union jährlich zu übermitteln hat und einen vierjährigen Zeitraum umfasst. Es könnte aber auch bedeuten, dass die Finanzausgleichsperiode zu Grunde gelegt wird. Wenn sich die mittelfristige Koordination nach dem Stabilitätsprogramm richtet,



besteht das Problem, dass der (mittelfristige) Zeitraum in die nächste Finanzausgleichsperiode hineinreichen kann und eine vierjährige "rollierende" Budgetgestaltung zu Grunde gelegt werden muss.

Die kurz- und mittelfristigen Aufgaben der Koordinationskomitees unterscheiden sich in einigen Punkten. Zunächst wird sich die kurzfristige Koordinierung auf die Konjunkturprognosen stützen, wogegen die mittelfristige Koordinierung von den Trends der wirtschaftlichen Entwicklung ausgehen wird. Es wird noch zu diskutieren sein, ob die mittelfristigen Prognosen ein Konjunkturmuster unterstellen sollen oder (bloß) Trends zu Grunde legen.

Ein wichtiger Punkt wird sein, ob etwa mittelfristig verschiedene Wachstumsszenarien unterstellt werden können, wie es auch das Stabilitätsprogramm des Bundes vorsieht. Das verringert zwar das Prognoserisiko und gibt Hinweise auf die Reagibilität der öffentlichen Haushalte, es besteht aber der Nachteil, dass die Ergebnisse unscharf werden. Das ist im Hinblick auf die klaren Zielvorgaben des Stabilitätspaktes ein Problem. Diese Frage wird noch ausführlich zu diskutieren sein.

#### **4. Notwendige Informationen**

Der entscheidende Punkt ist, welche Informationen sowohl kurz- als auch mittelfristig für die Koordination benötigt werden. Zunächst wird es notwendig sein, die wirtschaftliche Lage in Österreich zu skizzieren. Kurzfristig stehen die vierteljährlichen Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute zur Verfügung. Mittelfristig werden Prognosen in der Regel nur einmal jährlich erstellt. Für die öffentlichen Haushalte ist insbesondere die nominelle Entwicklung (und weniger die reale Entwicklung) maßgeblich. Sie ist die Grundlage sowohl für die Einnahmenschätzungen als auch für die meisten Ausgaben.

Neben dem nominellen Bruttoinlandsprodukt geben vor allem der private (nominelle) Konsum für die Umsatzsteuer und der öffentliche Konsum für die Ausgaben wichtige Informationen.

Der öffentliche Konsum (der den Personalaufwand für die öffentlich Bediensteten und die laufenden Ausgaben für Güter und Leistungen umfasst) ist ein wichtiger Indikator für die Ausgabenentwicklung in den öffentlichen Haushalten. Darüber hinaus sind Informationen über die öffentlichen Investitionen maßgeblich.

Dabei ergeben sich allerdings Verflechtungen, weil einerseits die Annahmen über die Investitionsausgaben in die Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung eingehen, andererseits aber die Investitionen der Gebietskörperschaften entscheidende Faktoren der gesamtwirt-

schaftlichen Nachfrage bilden und damit die Prognosen beeinflussen. Diese engen Verflechtungen müssen ebenfalls diskutiert werden. Es wäre daher nützlich, Daten, die von den Gebietskörperschaften erstellt und in den Komitees diskutiert werden, auch den Wirtschaftsforschungsinstituten zur Verfügung zu stellen.

Eine maßgebliche Rolle in den Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung spielen die Löhne und Gehälter (pro Kopf) und die Beschäftigung. Diese Daten sind nicht nur für die Steuereinnahmen (Lohnsteuer und Kommunalsteuer) wichtig, sondern sie geben auch Hinweise und Anhaltspunkte für mögliche Tendenzen im Personalaufwand des öffentlichen Sektors. Diese gesamtwirtschaftlichen Daten sind nicht nur kurzfristig aufgrund der quartalsweise erstellten Prognosen, sondern auch für die mittelfristige Entwicklung wichtig. Einen interessanten Aspekt aus den gesamtwirtschaftlichen Prognosen bilden die Annahmen über die Zinsentwicklung. Sie könnten eine Richtschnur für das "debt management" sein.

Ein entscheidender Punkt für die Arbeit der Koordinationskomitees sind die Steuerschätzungen, wobei im Bundeskoordinationskomitee im Grunde nur Prognosen über die gemeinschaftlichen Bundesabgaben abgegeben werden können.

Die ausschließlichen Bundesabgaben und ihre Entwicklung sind nur teilweise maßgeblich. Für die ausschließlichen Gemeindeabgaben können nur globale Anhaltspunkte (insbesondere für die Tendenzen in der Kommunalsteuer) geliefert werden. Für die anderen ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben wird das Bundeskomitee wenig Anhaltspunkte geben können.

Die Diskussion der Steuerschätzungen wird eine zentrale Aufgabe der Koordinierungskomitees sein, weil Länder und Gemeinden das Steueraufkommen kaum beeinflussen können, sondern ihre Ausgaben den (vorgegebenen) Einnahmen anpassen müssen.

Die Steuerschätzungen werden in der Regel getrennt nach den einzelnen Abgaben erfolgen. Für die mittelfristigen Schätzungen muss grundsätzlich von der geltenden Rechtslage ausgegangen werden (Zeitpunkt der Prognoseerstellung). Lediglich solche Maßnahmen, die bereits beschlossen, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, werden berücksichtigt. Das gilt natürlich auch für den Finanzausgleich. Das kann jedoch dann ein Problem werden, wenn die Prognoseperiode über die laufende Periode des gültigen Finanzausgleichs hinausreicht. Es muss dann die Annahme getroffen werden, dass der Finanzausgleich unverändert fortgeführt wird.

Das Bundeskomitee wird auch Schätzungen über jene Transfers abgeben müssen, die der Bund an andere Gebietskörperschaften leistet, wobei zwischen zweckgebundenen und freien Transfers zu unterscheiden sein wird. Die von den Steuern abhängigen Transfers (Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 22 Finanzausgleich und verschiedene andere Transfers, etwa für den Nahverkehr oder umweltschonende- und energiesparende Maßnahmen etc.)

können aus den entsprechenden Steuereinnahmen abgeleitet werden. Die anderen Transfers, vor allem die zweckgebundenen, müssen zwar beim Empfänger saldenneutral gestellt werden, stellen aber eine wichtige Finanzierungsquelle dar. Sie müssen daher in den Koordinationskomitees auch ausführlich behandelt werden.

Ein maßgeblicher Punkt sind ferner Informationen über den Anpassungsfaktor bei den Pensionen für das nächste Jahr, aber auch die Annahmen über die mittelfristige Entwicklung der Pensionen, die jährlich von der Pensionskommission, die beim Bundesministerium für Soziales und Generationen eingerichtet ist, erstellt wird. Diese Informationen ermöglichen es den Gebietskörperschaften, nicht nur ihre Pensionsaufwendungen abzuschätzen, weil die Anhebung der Pensionen der öffentlichen Bediensteten jetzt jenen im ASVG gleichgestellt sind, diese Anpassungen spielen möglicherweise auch bei anderen Sozialtransfers eine wichtige Rolle. Die Entwicklung der Sozialtransfers ist insgesamt ein entscheidender Faktor.

Ein maßgeblicher Aspekt in der Koordinierung wäre natürlich auch die zeitgerechte Information über geplante Gesetzesvorhaben und ihre budgetären Auswirkungen. Es sind im Grunde zwei Varianten möglich. Entweder man legt entsprechende Informationen mit allen Prognoserisiken vor oder man erstellt eine Vorschau aufgrund der geltenden Rechtslage. Der Informationsaustausch über Gesetzesvorhaben ist nicht nur im Rahmen der Bundeskomitees, sondern insbesondere auch der Länderkomitees wichtig.

Im Grunde laufen alle Vorschauen darauf hinaus, die Saldenentwicklungen abzuschätzen. Das erfordert jedoch ein umfassendes Bild der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung, wobei zweckmäßiger Weise die Finanztransaktionen, soweit sie die "Maastricht-Salden" nicht beeinflussen, unberücksichtigt bleiben können. Das ist zweckmäßig, weil es sich beim ausgeglichenen Haushalt, den die Gemeinden erbringen sollen, um einen Saldo gemäß den Kriterien nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung handelt.

Das Bundeskomitee wird die gesamtwirtschaftlichen Prognosen zu prüfen und zu diskutieren haben. Insbesondere gilt das für die Prognosen der Steuereinnahmen und der sonstigen Einnahmen, aber auch bestimmter Ausgabenkomponenten. Diese Informationen müssen dann rasch an die Landeskomitees weitergeleitet werden.

Auf Landesebene bestehen einige zusätzliche Probleme und Besonderheiten. Zunächst scheint es nicht notwendig, gesonderte Regionalprognosen der wirtschaftlichen Entwicklung zu erstellen. Dies wäre mit einem verhältnismäßig großen Aufwand verbunden. Der Einfluss unterschiedlicher regionaler wirtschaftlicher Entwicklung auf die Haushalte der Länder und Gemeinden ist im Vergleich dazu verhältnismäßig gering. Lediglich für die Kommunalsteuer empfiehlt es sich regionale Abweichungen in der Lohnentwicklung mit zu berücksichtigen. Die Steuereinnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und den verschiedenen

Transfers müssen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichs auf die Länder- und Gemeindeebene aufgeteilt werden. Allerdings wird in den Länderkomitees die Entwicklung der jeweiligen Landeshaushalte und die Tendenzen in den Ausgaben und Einnahmen der Gemeindebudgets zu diskutieren sein, wobei insbesondere Abweichungen zwischen dem Voranschlag und der tatsächlichen Entwicklung zu analysieren sein werden.

## **5. Termine der Koordinationskomitees**

Ein wichtiger Punkt sind die Termine, zu denen die Koordinationskomitees Sitzungen abhalten bzw. Unterlagen bereitgestellt werden müssen. Es bieten sich im Grunde drei Termine an: *Februar, Juni, Anfang Oktober*.

Im Februar liegen (erste) vorläufige Ergebnisse über die Entwicklung der öffentlichen Haushalte des Vorjahres vor. Es könnten damit erste Analysen allfälliger Abweichungen zwischen dem Voranschlag des vorigen Jahres und des vorläufigen Erfolges erfolgen. Sie sind erfahrungsgemäß auch für den Vollzug des laufenden Jahres von Bedeutung, weil der Voranschlag des laufenden Jahres teilweise auf den Daten des Voranschlages des vorangegangenen Jahres aufbaut. Außerdem hat Statistik Austria im Februar an die EU-Kommission bereits Daten zu liefern.

Ein Termin im Juni könnte dazu dienen, den Budgetvollzug des laufenden Jahres erstmals zu analysieren und erste Abweichungen festzustellen. Es wäre zu diesem Termin noch zeitgerecht möglich, korrigierend für den Vollzug des laufenden Jahres einzugreifen, falls dies notwendig erscheint. Es sollten aber auch zu diesem Termin bereits erste Überlegungen über die Eckdaten für die Voranschläge des nächsten Jahres erfolgen. In der Regel werden in den Ländern und Gemeinden bereits vor dem Sommer Vorbereitungen für die Budgeterstellung des nächsten Jahres vorgenommen.

Ein wichtiger Termin wird Anfang Oktober sein. Es liegt bereits eine Prognose über die wirtschaftliche Entwicklung für das nächste Jahr vor. Es lässt sich außerdem die Entwicklung der Steuereinnahmen für das laufende Jahr bereits einigermaßen gut abschätzen und gibt damit auch eine gute Basis für die Steuerschätzung des nächsten Jahres. Das gilt auch für bestimmte mit den Steuern zusammenhängende Transfers. Es liegt zu diesem Zeitpunkt auch bereits eine Einschätzung der Lohnentwicklung für das nächste Jahr vor. Außerdem wird der Vollzug des laufenden Jahres (noch einmal) zu diskutieren sein.

## 6. Übersicht Termine und Informationen

### Mögliche Termine

	Termin	Begründung
Österreichisches Koordinationskomitee – Bundeskomitee		
1.	Mitte/Ende Februar	Vorläufige Gebarungserfolge des Bundes und der Länder sind vorhanden. Vielleicht auch erste Ergebnisse von Städten.  Statistik Austria muss nach Brüssel (bis Ende Februar) Daten melden.
2.	Erste Junihälfte	Die Entwicklung des laufenden Jahres zeichnet sich ab. Es könnten allfällige Korrekturmaßnahmen beraten werden.
3.	Erste Oktoberhälfte	Wirtschaftsprognose für das kommende Jahr liegt vor, ebenso eine Einnahmeprognose. Es ist noch Zeit, (notwendige) Korrekturmaßnahmen für das laufende Jahr vorzunehmen. Die Vorarbeiten für die Budgeterstellung des nächsten Jahres laufen bereits.
Länderkoordinationskomitees		
	Jeweils unmittelbar nach dem Österreichischen Koordinationskomitee	Gewährleistung eines raschen Informationsflusses.

## Informationen

Information		Inhalt, Erläuterung	Wann, wie oft
1.	Kurzfristige wirtschaftliche Entwicklung	Laufendes und nächstes Jahr	Bei jeder Sitzung
2.	Mittelfristige wirtschaftliche Entwicklung	z.B. vierjährige Periode	1x im Jahr (i.d. Regel)
3.	Steuerschätzungen	Gemeinschaftliche Bundesabgaben (Ertragsanteile) Kommunalsteuer allenfalls Grundsteuern, die übrigen Landes- und Gemeindeabgaben (nicht getrennt schätzen)	
		Schätzungen für das folgende Jahr	Zum Oktobertermin
		Mittelfristige Schätzungen	1x im Jahr
		Analyse allfälliger Abweichungen vom Voranschlag	Februar/Juni - Termin
4.	Sonstige Einnahmen	a) Transfers, die vom Bund kommen (§§ 20-24 FAG)	
		b) Transfers zwischen Ländern und Gemeinden (eher in den Landeskomitees)	
5.	Personalausgaben (Aktive)	Löhne und Gehälter pro Kopf (in der Gesamtwirtschaft)	
6.	Pensionen	Anpassungsfaktor (ASVG-Anpassungsfaktor gilt auch für Beamtenpensionen) Allenfalls Informationen über (möglichen) Wertsicherungsbeitrag (auf Grund der VPI-Entwicklung)	Oktober - Termin
7.	Gesetzesvorhaben	Nicht nur für das österreichische Koordinationskomitee, sondern auch für die einzelnen Länderkomitees. Dort geht es vor allem um jene landesgesetzlichen Änderungen, welche die Gemeindehaushalte betreffen	

## C ERMITTLUNG DES MAASTRICHT-ERGEBNISSES DER GEMEINDEN - PRAKTISCHE HANDLUNGS- ANLEITUNGEN

### 1. Einleitung

Datengrundlage für die Berechnungen des Maastricht-Ergebnisses der einzelnen Gemeinden bilden die Gemeinderechnungsabschlüsse, welche der Statistik Austria übermittelt werden. Die Daten werden von der Statistik Austria anhand eines Schlüssel-systems – welches einerseits auf Ansätze und andererseits auf Posten zugreift – zu sogenannten „ESVG 95 Transaktionen“ umgewandelt. Auf Länderspezifika (z.B. Organisation der Krankenanstalten) bzw. auf länderspezifischen Buchungen wird entsprechend Rücksicht genommen.

Da aus den Daten der öffentlichen Rechnungsabschlüsse nicht alle Informationen zur Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses laut Europäischem System für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (ESVG 95) gewonnen werden können, werden beispielsweise buchhalterische Anlagenabschreibungen, innerstaatliche Transfers und die gemeinschaftlichen Bundesabgaben (inklusive deren Aufteilung auf die Gebietskörperschaften) extern berechnet und den einzelnen Maastricht-Ergebnissen der Teilsektoren des Sektors Staat (Bund, Länder und Gemeinden bzw. Sozialversicherungen) entsprechend zugeordnet. D.h. die Statistik Austria hat zur Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses die Daten der Rechnungsabschlüsse der einzelnen Teilsektoren noch entsprechend zu adaptieren.

Der Beitrag der einzelnen Gebietskörperschaften zur Haushaltskonsolidierung ist in einer Vereinbarung, dem sogenannten „Österreichischen Stabilitätspakt“, festgelegt. Entsprechend dieser Vereinbarung haben sich die Länder verpflichtet, bis zum Jahr 2004 einen durchschnittlichen Haushaltsüberschuss von 0,75 % des BIP nach ESVG 95 zu erreichen und die Gemeinden haben sich verpflichtet, für die Jahre 2001 bis einschließlich 2004 jeweils landesweise in Summe ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zu erzielen.

Die Erreichung eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses auf Gemeindeebene bedeutet, dass die einzelnen Gemeinden zwar Überschüsse oder Defizite aufweisen können, diese

sich aber in Summe kompensieren bzw. ausgleichen müssen<sup>13</sup>. Dem Informationsaustausch sowie der Koordinierung der Einzelergebnisse wird zukünftig große Bedeutung beizumessen sein.

## 2. Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses der Gemeinden

Um den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, die individuellen Maastricht-Ergebnisse (= Maastricht-Überschuss oder Maastricht-Defizit) aus den Haushaltsdaten zu ermitteln, wurde in der Anlage 5b der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997<sup>14</sup> (VRV 1997) ein Rechnungsquerschnitt konzipiert, welcher der Maastricht-Ergebnis-Ermittlung lt. ESGV 95 näherungsweise entspricht.

**Der Maastricht-Überschuss bzw. das Maastricht-Defizit wird nach der VRV 1997 wie folgt ermittelt:**

minus	Einnahmen der laufenden Gebarung Ausgaben der laufenden Gebarung
<b>Saldo 1</b>	<b>Ergebnis der laufenden Gebarung</b>
minus	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen
<b>Saldo 2</b>	<b>Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>
<b>Saldo 3</b>	<b>Saldo 1 plus Saldo 2</b>
plus	Ergebnis der <b>Finanztransaktionen</b> der Abschnitte 85-89
<b>Saldo 4</b>	<b>Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) nach VRV</b>

Das Maastricht-Ergebnis (Maastricht-Überschuss bzw. Maastricht-Defizit) nach VRV 1997 stellt nur eine Annäherung an den Überschuss bzw. das Defizit nach dem Europäischen Sys-

<sup>13</sup> Auf die Ausführungen zum Österreichischen Stabilitätspakt unter Pkt. A2 sei verwiesen.

<sup>14</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997) in der Fassung BGBl. II Nr. 369/1999.



tem für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ESVG 95 dar. Es ergibt sich somit eine Differenz zwischen den Ermittlungssystemen der VRV 1997 und dem ESVG 95.

Die Differenz ist vor allem auf den Bereich der Ergebnisse der Finanztransaktionen der Abschnitte 85-89 gemäß VRV 1997 und den von der Statistik Austria extern ermittelten Kostenpositionen zur Erfüllung einer vollständigen Rechnungsführung zurückzuführen.

Bei der Berechnung des Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) nach ESVG 95 werden die Abschnitte 85-89 als „Quasi-Kapitalgesellschaften“ behandelt. Laut ESVG 95 haben Quasi-Kapitalgesellschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie unterscheiden sich aber durch ihr wirtschaftliches Verhalten von ihrem Eigentümer und sind daher außerhalb des Sektors Staat zu klassifizieren. Sie besitzen „Entscheidungsfreiheit in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit“, sind „Marktproduzenten“ (Produktionserlöse mehr als 50 % der Produktionskosten) und verfügen über eine vollständige Rechnungsführung.

Für die statistische Auswertung der Daten wird daher angenommen, dass in diesen Abschnitten vollständige wirtschaftliche Einheiten mit all ihren Ausgaben und Einnahmen enthalten sind und dass diese Einheiten auch das 50 %-ige Kostendeckungs-Kriterium erfüllen.

Die **vollständige Rechnungsführung** bedeutet, dass die Einnahmen und Ausgaben in einem gesonderten Rechnungskreis (Abschnitte 85 bis 89; Quasi-Kapitalgesellschaften) zu erfassen sind und eine Vermögens- und Schuldenrechnung zu erstellen ist.<sup>15</sup>

**Man geht bei den Quasi-Kapitalgesellschaften davon aus, dass die Gesamteinnahmen den Gesamtausgaben entsprechen.** War dies im Rechnungsabschluss der Gemeinden nicht der Fall, wurde bisher von der Statistik Austria ein „Ausgleich“ zwischen dem Eigentümer („Sektor Staat“) und der Quasi-Kapitalgesellschaft vorgenommen.

Dieser Ausgleich wurde zurückgeführt auf:

- ▶ Kapitalaufstockungen (Investitionszuschüsse oder Schuldentilgungen)
- ▶ Kapitaltransfers (Zahlungen zur Deckung von angesammelten oder außerordentlichen Verlusten)
- ▶ Subventionen (sämtliche regelmäßigen Transfers des Staates zur Verlustabdeckung)

<sup>15</sup> Umfassende Ausführungen dazu können dem Arbeitsbehelf für Gemeinden und Städte zur Unterstützung der Errichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit aus dem Jahr 1997, welcher durch das Bundesministerium für Finanzen, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund herausgegeben wurde, sowie dem Handbuch zum ESVG 95: Defizit und Schuldenstand des Staates, Luxemburg 2000, entnommen werden.

- ▶ Pensionsübernahme für Beamte durch den Eigentümer (Pensionen minus Pensionsbeiträge)
- ▶ Gewinnentnahmen (vergleichbar mit Dividenden bei Kapitalgesellschaften)

## HINWEIS

Um in Zukunft eine größere Annäherung zwischen den Vorgaben des ESVG 95 und der VRV 1997 zu erhalten, ist es erforderlich, den Ausgleich in den Abschnitten 85-89 auch buchhalterisch darzustellen. Aus diesem Grund war unter anderem auch eine Anpassung der VRV 1997 an die neuen Gegebenheiten erforderlich.

### 3. Vorgesehene Änderungen in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

#### 3.1 Änderungen im Postenverzeichnis der Gemeinden, Anlage 3b zur VRV 1997

##### 3.1.1 Änderung der Postengruppe 779 und 879

Die Bezeichnungen der Postengruppe 779 und 879 werden von „Kapitaltransferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen“ geändert auf:

„Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde“.

## GRUND DER ÄNDERUNG

Die Begründung wird in den Beispielen im Abschnitt „Verbuchung von Fehlbeträgen bzw. Überschüssen in den Abschnitten 85 – 89“ gegeben.

##### 3.1.2 Änderung der Postenunterklasse 91

Die Postenunterklasse 91 wird von „Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt und Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt“ geändert auf:

„Verrechnungen zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt (Zuführungen bzw. Rückführungen)“. Die Postenbezeichnung „910“ in der letzten Spalte entfällt.

### 3.1.3 Änderung der Postengruppe 910

Eine Postengruppe 910 wird mit folgendem Text eingefügt:

„Verrechnungen zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt (Zuführungen bzw. Rückführungen)...910“.

#### GRUND DER ÄNDERUNGEN IN PKT. 3.1.2 UND 3.1.3:

**Bisher war eine Rückführung vom außerordentlichen Haushalt in den ordentlichen Haushalt nicht möglich. Durch die Ausweitung der Postengruppe soll es in Hinkunft möglich sein, Rückführungen vom außerordentlichen Haushalt an den ordentlichen Haushalt zu verrechnen, wenn beispielsweise wegen Verbilligung eines Investitionsvorhabens eine Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt nicht zur Gänze benötigt wird oder wenn Förderungen durch Zuführungen vor- bzw. zwischenfinanziert wurden.**

### 3.1.4 Änderungen der Postengruppe 965 bis 968

Für die Postengruppen 965 bis 968 werden folgende Bezeichnungen vergeben:

„965 Abwicklung des Ist-Überschusses laufendes Jahr  
966 Abwicklung des Ist-Abganges laufendes Jahr  
967 Abwicklung des Soll-Überschusses laufendes Jahr  
968 Abwicklung des Soll-Abganges laufendes Jahr“.

Die Postengruppen 961, 962, 965 und 966 werden mit dem Symbol „\*“ als nicht voranschlagswirksam gekennzeichnet; und die Fußnote 13 entfällt.

#### GRUND DER ÄNDERUNG:

**Der neue Rechnungsquerschnitt ist um eine Übersicht des Gesamthaushaltes erweitert. Es war daher erforderlich, die Abwicklung der Ergebnisse des laufenden Jahres eindeutig zuzuordnen.**

**Darüber hinaus werden die Ergebnisse des laufenden Jahres in vielen EDV-Programmen nicht kontenmäßig, sondern nur rechnerisch abgewickelt. Durch die Schaffung der neuen Postengruppen ist die Abwicklung zwingend über diese Gruppen vorzunehmen.**

### 3.1.5 Änderungen der Postengruppen 500 bis 553

Die Bezeichnungen der Postengruppen 500 bis 553 werden geändert auf:

- „500 Geldbezüge der Beamten der Verwaltung
- 501 Geldbezüge der Beamten in handwerklicher Verwendung
- 510 Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung
- 511 Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung
- 520 Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten
- 521 Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter
- 522 Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten
- 523 Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter
- 530 Sachbezüge der Beamten der Verwaltung
- 531 Sachbezüge der Beamten in handwerklicher Verwendung
- 540 Sachbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung
- 541 Sachbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung
- 550 Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten
- 551 Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter
- 552 Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten
- 553 Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter“.

#### GRUND DER ÄNDERUNG:

Um die Gruppenbezeichnungen selbsterklärend zu gestalten, wurden die Unterklassenbezeichnungen in die Gruppenbezeichnungen aufgenommen.

### 3.1.6 Änderungen der Postengruppe 710 und 711

In die Bezeichnungen der Postengruppe 710 und 711 wird das Wort „(Ausgaben)“ eingefügt:

- „710 Öffentliche Abgaben (Ausgaben), ohne Gebühren gemäß FAG
- 711 Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen gemäß FAG (Ausgaben)“

#### GRUND DER ÄNDERUNG:

Die in der Postenunterklasse 71 getroffene Festlegung „Öffentliche Abgaben-Ausgaben“ soll auch in die Postengruppenbezeichnung übernommen werden.

### **3.2 Finanzierungssaldo bzw. Maastricht-Ergebnis im Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden, Anlage 5b zur VRV 1997**

Der Finanzierungssaldo, welcher aus den Berechnungen zum Rechnungsquerschnitt abgeleitet wurde, wurde ursprünglich als „Maastricht-Defizit“ bezeichnet. Damit wurde der Finanzierungssaldo automatisch mit einem Defizit in Verbindung gebracht und es erfolgten teilweise Verwechslungen zwischen Überschüssen und Fehlbeträgen.

In Hinkunft wird der Finanzierungssaldo „Maastricht-Ergebnis“ genannt. Auf Grund des Vorzeichens des ermittelten Ergebnisses ist ein Überschuss oder Fehlbetrag ersichtlich.

## **4. Änderungen im Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt Verbuchung von Fehlbeträgen bzw. Überschüssen in den Abschnitten 85 – 89**

Ausgangspunkt für Beispiele einer maastrichtschonenden Verbuchung von Fehlbeträgen bzw. Überschüssen bildet die folgende Änderung betreffend den Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden, Anlage 5b zur VRV 1997. Der neue Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt für Gemeinden gliedert sich wie folgt (Felder mit Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung der Anlage 5 b, VRV 1997, sind kursiv dargestellt):

**Anlage 5b**

**Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden**

	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden)	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
--	-------------	---	---------------	-----------------	----------------------

**I. Querschnitt**

	<b>Einnahmen der laufenden Gebarung:</b>				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85, ohne Gruppen 852, 858 und 859	90.650	0	90.650
11	Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	179.639	0	179.639
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	92.806	87.502	5.304
13	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	88.249	80.923	7.326
14	Einnahmen aus <i>Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit</i>	Gruppen 820, 822 bis 825	6.553	4.385	2.168
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864, 888	18.402	326	18.076
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868, 880	7.451	1.481	5.970
17	Ablieferungen von netto-veranschlagten wirtschaftlichen Unternehmungen	Gruppe 869	0	0	0
18	<i>Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen</i>	Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829	44.653	9.797	34.856
19	<b>Summe 1: laufende Einnahmen</b>		<b>528.403</b>	<b>184.414</b>	<b>343.989</b>
	<b>Ausgaben der laufenden Gebarung:</b>				
20	Leistungen für Personal	Klasse 5	126.900	38.821	88.079
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	33.968	6.870	27.098
22	Bezüge der <i>gewählten</i> Organe	Gruppe 721	5.458	0	5.458
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	8.379	3.925	4.454
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6, ohne Gruppen 650, 651, 653, 654, Unterklassen 70 bis 72, ohne Gruppe 721	158.430	84.422	74.008
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653, 654	26.386	11.446	14.940
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	81.875	16.995	64.880
27	Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757, 764, 768 und 780	29.567	9.979	19.588
28	Zuschüsse an netto-veranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen	Gruppe 759	0	0	0
29	<b>Summe 2: laufende Ausgaben</b>		<b>470.963</b>	<b>172.458</b>	<b>298.505</b>
91	<b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	Summe 1 minus Summe 2	<b>57.440</b>	<b>11.956</b>	<b>45.484</b>

	<b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen:</b>				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	31.000	19.000	12.000
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0	0	0
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874, 889	7.595	50	7.545
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 875 bis 878, 885	1.273	0	1.273
39	<b>Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>		<b>39.868</b>	<b>19.050</b>	<b>20.818</b>
	<b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen:</b>				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	162.423	51.450	110.973
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	7.432	1.590	5.842
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	3.575	0	3.575
44	Sonstige Kapitaltransferausgaben	Gruppen 775 bis 778, 785	12.050	0	12.050
49	<b>Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>		<b>185.480</b>	<b>53.040</b>	<b>132.440</b>
92	<b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	Summe 3 minus Summe 4	<b>-145.612</b>	<b>-33.990</b>	<b>-111.622</b>
	<b>Einnahmen aus Finanztransaktionen:</b>				
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	0	0	0
51	Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	2.302	0	2.302
52	Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0	0	0
53	Rückzahlung von Darlehen an Andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245, 246, 249, 255, 256 und 259	400	0	400
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	135.676	31.500	104.176
55	Aufnahme von Finanzschulden von Anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	0		0
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	Gruppe 879	0		0
59	<b>Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>		<b>138.378</b>	<b>31.500</b>	<b>106.878</b>

## Maastricht-Ergebnis und Österreichischer Stabilitätspakt

	<b>Ausgaben aus Finanztransaktionen:</b>				
60	Erwerb von Wertpapieren u. Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppen 220	0	0	0
61	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	2.654	2.443	211
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an Andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245, 246, 249, 255, 256 und 259	400	0	400
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	47.152	23.845	23.307
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	0	0	0
66	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen u. marktbest. Betrieben d. Gemeinde u. d. Gemeinde	Gruppe 779			0
69	<b>Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>		<b>50.206</b>	<b>26.288</b>	<b>23.918</b>
93	<b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	Summe 5 minus Summe 6	<b>88.172</b>	<b>5.212</b>	<b>82.960</b>
94	<b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. und ao. Haushalt und ohne Abwicklungen</b>	Summe der Salden 1, 2 und 3	<b>0</b>	<b>-16.822</b>	<b>16.822</b>

### II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2			-66.138
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 d. Spalte "davon A 85 - 89"			-16.822
72	<b>Finanzierungssaldo ("Maastricht-Ergebnis")</b>				<b>-82.960</b>

### III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	706.649		
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	9.851		
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963			
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968			
79	<b>Summe 7: Gesamteinnahmen</b>		<b>716.500</b>		
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	706.649		
85	Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	Gruppe 910	9.851		
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964			
87	Abwicklung Soll-Überschuss lfd. Jahr	Gruppe 967			
89	<b>Summe 8: Gesamtausgaben</b>		<b>716.500</b>		
99	<b>Administratives Jahresergebnis</b>	Summe 7 minus Summe 8	<b>0</b>		



#### 4.1 Verbuchung des „Fehlbetrages“ aus Saldo 4 / A 85 – 89

Auf Grund des ESVG 95 sind Zahlungen für den Erwerb von Aktiva und die Verringerung von Schulden als Kapitalaufstockung vom Eigentümer einer „Quasi-Kapitalgesellschaft“ anzusehen und sind daher nicht maastrichtschädlich.

**Diese „Zahlungen“ sind bei der Postengruppe 779 (Ausgabe) bzw. bei der Postengruppe 879 (Einnahme) zu erfassen. Im Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt der Gemeinden ist die Postengruppe 779 künftig der Kennziffer 66 und die Postengruppe 879 der Kennziffer 56 den Finanztransaktionen zugeordnet und werden daher in die Berechnung des maastrichtrelevanten Finanzierungssaldos nicht mehr einbezogen.**

Als Ansatz für die Postengruppe 779 bzw. 879 bietet sich der Unterabschnitt 914 „Beteiligungen“ an. Weiters wäre auch eine Zuordnung nach der Entstehungsursache möglich.

In den Abschnitten 85 bis 89 ist in unserem Beispiel ein Fehlbetrag in der Höhe von ATS 16.822 ausgewiesen (Kennziffer 94). Gleichzeitig ist zu ersehen, dass unter Kennziffer 64 „Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts“ in den Abschnitten 85 – 89 Ausgaben von ATS 23.845 ausgewiesen sind. Es ist daher möglich, einen „Tilgungszuschuss“ in der Höhe von ATS 16.822 an die Abschnitte 85 – 89 zu leisten. Es erfolgen folgende Buchungen:

▶	<b>1/914-779</b> „Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde“ (Zahlweg „Verrechnung“)	ATS 16.822,--
▶	<b>2/850+879; 2/851+879</b> usw. (je nach Höhe der Tilgungen) „Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde“ (Zahlweg „Verrechnung“)	ATS 16.822,--

Durch diese Umbuchung ergibt sich im Rechnungsquerschnitt für Gemeinden folgendes Bild:

**Anlage 5b**

**Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden**

	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden)	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
--	-------------	---	---------------	-----------------	----------------------

**I. Querschnitt**

	<b>Einnahmen der laufenden Gebarung:</b>				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85, ohne Gruppen 852, 858, 859	90.650	0	90.650
11	Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	179.639	0	179.639
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	92.806	87.502	5.304
13	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	88.249	80.923	7.326
14	Einnahmen aus <i>Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit</i>	Gruppen 820, 822 bis 825	6.553	4.385	2.168
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864, 888	18.402	326	18.076
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868, 880	7.451	1.481	5.970
17	Ablieferungen von netto-veranschlagten wirtschaftlichen Unternehmungen	Gruppe 869	0	0	0
18	<i>Einnahmen aus Veräußerungen</i> und sonstige Einnahmen	Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829	44.653	9.797	34.856
19	<b>Summe 1: laufende Einnahmen</b>		<b>528.403</b>	<b>184.414</b>	<b>343.989</b>
	<b>Ausgaben der laufenden Gebarung:</b>				
20	Leistungen für Personal	Klasse 5	126.900	38.821	88.079
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	33.968	6.870	27.098
22	Bezüge der <i>gewählten</i> Organe	Gruppe 721	5.458	0	5.458
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	8.379	3.925	4.454
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6, ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72, ohne Gruppe 721	158.430	84.422	74.008
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653, 654	26.386	11.446	14.940
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	81.875	16.995	64.880
27	Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757, 764, 768 und 780	29.567	9.979	19.588
28	Zuschüsse an netto-veranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen	Gruppe 759	0	0	0
29	<b>Summe 2: laufende Ausgaben</b>		<b>470.963</b>	<b>172.458</b>	<b>298.505</b>
91	<b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	Summe 1 minus Summe 2	<b>57.440</b>	<b>11.956</b>	<b>45.484</b>

	<b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen:</b>				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	31.000	19.000	12.000
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0	0	0
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874, 889	7.595	50	7.545
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 875 bis 879, 885	1.273	0	1.273
39	<b>Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>		<b>39.868</b>	<b>19.050</b>	<b>20.818</b>
	<b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen:</b>				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	162.423	51.450	110.973
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	7.432	1.590	5.842
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	3.575	0	3.575
44	Sonstige Kapitaltransferausgaben	Gruppen 775 bis 778, 785	12.050	0	12.050
49	<b>Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>		<b>185.480</b>	<b>53.040</b>	<b>132.440</b>
92	<b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	Summe 3 minus Summe 4	<b>-145.612</b>	<b>-33.990</b>	<b>-111.622</b>
	<b>Einnahmen aus Finanztransaktionen:</b>				
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	0	0	0
51	Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	2.302	0	2.302
52	Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0	0	0
53	Rückzahlung von Darlehen an Andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245, 246, 249, 255, 256 und 259	400	0	400
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	135.676	31.500	104.176
55	Aufnahme von Finanzschulden von Anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	0		0
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	Gruppe 879	16.822	16.822	0
59	<b>Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>		<b>155.200</b>	<b>48.322</b>	<b>106.878</b>

## Maastricht-Ergebnis und Österreichischer Stabilitätspakt

	<b>Ausgaben aus Finanztransaktionen:</b>				
60	Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppen 220	0	0	0
61	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	2.654	2.443	211
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an Andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245, 246, 249, 255, 256 und 259	400	0	400
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	47.152	23.845	23.307
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	0	0	0
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	Gruppe 779	16.822		16.822
69	<b>Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>		<b>67.028</b>	<b>26.288</b>	<b>40.740</b>
93	<b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	Summe 5 minus Summe 6	<b>88.172</b>	<b>22.034</b>	<b>66.138</b>
94	<b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. und ao. Haushalt und ohne Abwicklungen</b>	Summe der Salden 1, 2 und 3	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2			-66.138
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 der Spalte "davon A 85 - 89"			0
72	<b>Finanzierungssaldo ("Maastricht-Ergebnis")</b>				<b>-66.138</b>

### III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	723.471		
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	9.851		
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963			
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968			
79	<b>Summe 7: Gesamteinnahmen</b>		<b>733.322</b>		
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	723.471		
85	Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	Gruppe 910	9.851		
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964			
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	Gruppe 967			
89	<b>Summe 8: Gesamtausgaben</b>		<b>733.322</b>		
99	<b>Administratives Jahresergebnis</b>	Summe 7 minus Summe 8	<b>0</b>		

Auf Grund der Buchung der Tilgungszuschüsse hat sich das Maastricht-Ergebnis von ATS -82.960 auf ATS -66.138 reduziert.

**Wichtig für eine „maastrichtunschädliche“ Darstellung ist, dass bei der maastrichtrelevanten Umbuchung die Ausgabenpositionen auf keinen Fall und die Einnahmenpositionen auf jeden Fall in den Abschnitten 85-89 erfasst werden.**

Hingewiesen wird, dass die maastrichtrelevanten Umbuchungen (Tilgungs- und Investitionszuschüsse) bei der Kalkulation der Gebühren nicht berücksichtigt werden dürfen.

#### 4.2 Verbuchung des „Überschusses“ aus Saldo 4 / A 85 – 89

Gemäß ESVG 95 fließt dem Eigentümer einer „Quasi-Kapitalgesellschaft“ bei einem positiven Jahresergebnis der gesamte Saldo 4 der Abschnitte 85 bis 89 als Gewinn(entnahme) zu und erhöht somit das Maastricht-Ergebnis der Gemeinde. Voraussetzung für eine diesbezügliche Behandlung ist die entsprechende Erfassung bzw. Verbuchung der Überschüsse aus A 85 bis 89 als Gewinnentnahme unter der Postengruppe 822 oder 869.

Gewinnentnahmen sind Beträge, welche die Eigentümer für ihren eigenen Bedarf tatsächlich den erzielten Gewinnen ihrer Quasi-Kapitalgesellschaft entnehmen. Diese Gewinnentnahmen sind relevante Einnahmen für die Berechnung des Finanzierungssaldos bzw. Maastricht-Ergebnisses.

Über die Gewinnentnahme hinausgehende Einnahmenüberschüsse der Abschnitte 85 – 89 sind als Kapitalentnahme des Eigentümers oder als Rücklagen der Quasi-Kapitalgesellschaft zu interpretieren. Diese Zahlungen der Quasi-Kapitalgesellschaft an die staatliche Einheit sind keine relevanten Einnahmen für die Berechnung des Finanzierungssaldos.

Betrachten wir die Auswirkungen dieser Aussage an unserem Berechnungsbeispiel. Zunächst ist es einmal erforderlich, einen Überschuss in den Abschnitten 85 – 89 zu erzielen. Zu diesem Zweck wurden die Einnahmen aus „Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und –anlagen“ (Kennziffer 12) um ATS 20.000 erhöht. Gleichzeitig wurden die Ausgaben für den „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ (Kennziffer 24) um ebenfalls ATS 20.000 erhöht. Somit ergibt sich nachstehender Rechnungsquerschnitt für Gemeinden:

**Anlage 5b**

**Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden**

	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden)	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
--	-------------	---	---------------	-----------------	----------------------

**I. Querschnitt**

	<b>Einnahmen der laufenden Gebarung:</b>				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85, ohne Gruppen 852, 858 und 859	90.650	0	90.650
11	Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	179.639	0	179.639
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	112.806	107.502	5.304
13	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	88.249	80.923	7.326
14	Einnahmen aus <i>Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit</i>	Gruppen 820, 822 bis 825	6.553	4.385	2.168
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864, 888	18.402	326	18.076
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868, 880	7.451	1.481	5.970
17	Ablieferungen von netto-veranschlagten wirtschaftlichen Unternehmungen	Gruppe 869	0	0	0
18	<i>Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen</i>	Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829	44.653	9.797	34.856
19	<b>Summe 1: laufende Einnahmen</b>		<b>548.403</b>	<b>204.414</b>	<b>343.989</b>
	<b>Ausgaben der laufenden Gebarung:</b>				
20	Leistungen für Personal	Klasse 5	126.900	38.821	88.079
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	33.968	6.870	27.098
22	Bezüge der <i>gewählten</i> Organe	Gruppe 721	5.458	0	5.458
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	8.379	3.925	4.454
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6, ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72, ohne Gruppe 721	178.430	84.422	94.008
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654	26.386	11.446	14.940
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	81.875	16.995	64.880
27	Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757, 764, 768 und 780	29.567	9.979	19.588
28	Zuschüsse an netto-veranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen	Gruppe 759	0	0	0
29	<b>Summe 2: laufende Ausgaben</b>		<b>490.963</b>	<b>172.458</b>	<b>318.505</b>
91	<b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	Summe 1 minus Summe 2	<b>57.440</b>	<b>31.956</b>	<b>25.484</b>

	<b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen:</b>				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	31.000	19.000	12.000
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0	0	0
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874, 889	7.595	50	7.545
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 875 bis 878, 885	1.273	0	1.273
39	<b>Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>		<b>39.868</b>	<b>19.050</b>	<b>20.818</b>
	<b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen:</b>				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	162.423	51.450	110.973
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	7.432	1.590	5.842
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	3.575	0	3.575
44	Sonstige Kapitaltransferausgaben	Gruppen 775 bis 778, 785	12.050	0	12.050
49	<b>Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>		<b>185.480</b>	<b>53.040</b>	<b>132.440</b>
92	<b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	Summe 3 minus Summe 4	<b>-145.612</b>	<b>-33.990</b>	<b>-111.622</b>
	<b>Einnahmen aus Finanztransaktionen:</b>				
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	0	0	0
51	Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	2.302	0	2.302
52	Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0	0	0
53	Rückzahlung von Darlehen an Andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245, 246, 249, 255, 256 und 259	400	0	400
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	135.676	31.500	104.176
55	Aufnahme von Finanzschulden von Anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	0		0
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	Gruppe 879	0		0
59	<b>Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>		<b>138.378</b>	<b>31.500</b>	<b>106.878</b>

## Maastricht-Ergebnis und Österreichischer Stabilitätspakt

	<b>Ausgaben aus Finanztransaktionen:</b>				
60	Erwerb v. Wertpapieren u. Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppen 220	0	0	0
61	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	2.654	2.443	211
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an Andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245, 246, 249, 255, 256 und 259	400	0	400
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	47.152	23.845	23.307
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	0	0	0
66	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen u. marktbest. Betrieben d. Gemeinde u. d. Gemeinde	Gruppe 779			0
69	<b>Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>		<b>50.206</b>	<b>26.288</b>	<b>23.918</b>
93	<b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	Summe 5 minus Summe 6	<b>88.172</b>	<b>5.212</b>	<b>82.960</b>
94	<b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. und ao. Haushalt und ohne Abwicklungen</b>	Summe der Salden 1, 2 und 3	<b>0</b>	<b>3.178</b>	<b>-3.178</b>

### II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2			-86.138
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 d. Spalte "davon A 85 - 89"			3.178
72	<b>Finanzierungssaldo ("Maastricht-Ergebnis")</b>				<b>-82.960</b>

### III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	726.649		
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	9.851		
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963			
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968			
79	<b>Summe 7: Gesamteinnahmen</b>		<b>736.500</b>		
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	726.649		
85	Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	Gruppe 910	9.851		
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964			
87	Abwicklung Soll-Überschuss lfd. Jahr	Gruppe 967			
89	<b>Summe 8: Gesamtausgaben</b>		<b>736.500</b>		
99	<b>Administratives Jahresergebnis</b>	Summe 7 minus Summe 8	<b>0</b>		



Laut Rechnungsquerschnitt beträgt das Maastricht-Ergebnis ATS –82.960. Da in den Abschnitten 85 – 89 jedoch ein Überschuss von ATS 3.178 erzielt wurde, beträgt das tatsächliche Maastricht-Ergebnis nach ESVG 95 ATS –86.138. Von der Statistik Austria würde daher ein Betrag von ATS –86.138 als Maastricht-Ergebnis übernommen werden.

Es besteht nun jedoch die Möglichkeit, eine Gewinnentnahme in der Höhe von ATS 3.178 aus den Abschnitten 85 – 89 zu tätigen, da dieser Überschuss für den eigenen Bedarf der Gemeinde zur Bedeckung anderer Pflichtaufwendungen verwendet wurde. Es erfolgen daher folgende Buchungen:

▶	<b>1/850-772, 1/851-772</b> usw. (je nach Höhe des Überschusses) „Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden“ (Zahlweg „Verrechnung“)	ATS 3.178,--
▶	<b>2/914+869</b> „Ablieferungen“ (Zahlweg „Verrechnung“)	ATS 3.178,--

Bei der Verbuchung von Gewinnentnahmen wird eine weitere Anpassung der VRV diskutiert, da Gewinnentnahmen in Gemeinden nicht wirklich geregelt sind. Es wird versucht, so rasch als möglich eine diesbezügliche Einigung herbeizuführen, damit diese bei der Änderung der VRV womöglich noch berücksichtigt werden kann. Vorstellbar wäre eine Änderung der Bezeichnung der Gruppe 869 auf „Gewinnentnahme der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde“ und die Neueinführung einer Gruppe 769 „Gewinnentnahme der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde“.

Sollte diese Änderung tatsächlich erfolgen, so ist in Hinkunft die „Gruppe 769“ und nicht - wie im obigen Beispiel angeführt - die „Gruppe 772“ zu verwenden.

Durch diese Umbuchung ergibt sich im Rechnungsquerschnitt für Gemeinden folgendes Bild:

**Anlage 5b**

**Voranschlagsquerschnitt, Rechnungsquerschnitt für Gemeinden**

	Bezeichnung	Zuordnung (Posten laut Postenverzeichnis Gemeinden)	Summe o + aoH	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89
--	-------------	---	---------------	-----------------	----------------------

**I. Querschnitt**

	<b>Einnahmen der laufenden Gebarung:</b>				
10	Eigene Steuern	Unterklassen 83 bis 85, ohne Gruppen 852, 858 und 859	90.650	0	90.650
11	Ertragsanteile	Gruppen 858 und 859	179.639	0	179.639
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	112.806	107.502	5.304
13	Einnahmen aus Leistungen	Unterklasse 81	88.249	80.923	7.326
14	Einnahmen aus <i>Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit</i>	Gruppen 820, 822 bis 825	6.553	4.385	2.168
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864, 888	18.402	326	18.076
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	Gruppen 865 bis 868, 880	7.451	1.481	5.970
17	Ablieferungen von netto-veranschlagten wirtschaftlichen Unternehmungen	Gruppe 869	3.178	0	3.178
18	<i>Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen</i>	Unterklasse 80, Gruppen 827 bis 829	44.653	9.797	34.856
19	<b>Summe 1: laufende Einnahmen</b>		<b>551.581</b>	<b>204.414</b>	<b>347.167</b>
	<b>Ausgaben der laufenden Gebarung:</b>				
20	Leistungen für Personal	Klasse 5	126.900	38.821	88.079
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760	33.968	6.870	27.098
22	Bezüge der <i>gewählten</i> Organe	Gruppe 721	5.458	0	5.458
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	8.379	3.925	4.454
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6, ohne Gruppen 650, 651, 653 und 654, Unterklassen 70 bis 72, ohne Gruppe 721	178.430	84.422	94.008
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 654	26.386	11.446	14.940
26	Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	81.875	16.995	64.880
27	Sonstige laufende Transferausgaben	Gruppen 755 bis 757, 764, 768 und 780	29.567	9.979	19.588
28	Zuschüsse an netto-veranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen	Gruppe 759	0	0	0
29	<b>Summe 2: laufende Ausgaben</b>		<b>490.963</b>	<b>172.458</b>	<b>318.505</b>
91	<b>Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung</b>	Summe 1 minus Summe 2	<b>60.618</b>	<b>31.956</b>	<b>28.662</b>

	<b>Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen:</b>				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	31.000	19.000	12.000
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	0	0	0
32	Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874, 889	7.595	50	7.545
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	Gruppen 875 bis 878, 885	1.273	0	1.273
39	<b>Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>		<b>39.868</b>	<b>19.050</b>	<b>20.818</b>
	<b>Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen:</b>				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05	162.423	51.450	110.973
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04	7.432	1.590	5.842
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	Unterklasse 07	0	0	0
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774	6.753	3.178	3.575
44	Sonstige Kapitaltransferausgaben	Gruppen 775 bis 778, 785	12.050	0	12.050
49	<b>Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>		<b>188.658</b>	<b>56.218</b>	<b>132.440</b>
92	<b>Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	Summe 3 minus Summe 4	<b>-148.790</b>	<b>-37.168</b>	<b>-111.622</b>
	<b>Einnahmen aus Finanztransaktionen:</b>				
50	Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppe 220	0	0	0
51	Entnahmen aus Rücklagen	Gruppe 298	2.302	0	2.302
52	Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0	0	0
53	Rückzahlung von Darlehen an Andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245, 246, 249, 255, 256 und 259	400	0	400
54	Aufnahmen von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	135.676	31.500	104.176
55	Aufnahme von Finanzschulden von Anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	0		0
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	Gruppe 879	0		0
59	<b>Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>		<b>138.378</b>	<b>31.500</b>	<b>106.878</b>

## Maastricht-Ergebnis und Österreichischer Stabilitätspakt

	<b>Ausgaben aus Finanztransaktionen:</b>				
60	Erwerb von Wertpapieren u. Beteiligungen	Unterklasse 08, Gruppen 220	0	0	0
61	Zuführungen an Rücklagen	Gruppe 298	2.654	2.443	211
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an Andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245, 246, 249, 255, 256 und 259	400	0	400
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	47.152	23.845	23.307
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Anderen	Gruppen 345 bis 349, 355 bis 359	0	0	0
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen u. marktbest. Betrieben d. Gemeinde u. d. Gemeinde	Gruppe 779			0
69	<b>Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>		<b>50.206</b>	<b>26.288</b>	<b>23.918</b>
93	<b>Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen</b>	Summe 5 minus Summe 6	<b>88.172</b>	<b>5.212</b>	<b>82.960</b>
94	<b>Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. und ao. Haushalt und ohne Abwicklungen</b>	Summe der Salden 1, 2 und 3	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85 - 89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2			-82.960
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85 - 89	Saldo 4 d. Spalte "davon A 85 - 89"			0
72	<b>Finanzierungssaldo ("Maastricht-Ergebnis")</b>				<b>-82.960</b>

### III. Übersicht Gesamthaushalt

80	Einnahmen der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 1, 3 und 5	729.827		
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	Gruppe 910	9.851		
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	Gruppe 963			
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	Gruppe 968			
79	<b>Summe 7: Gesamteinnahmen</b>		<b>739.678</b>		
84	Ausgaben der laufenden und der Vermögensgebarung	Summen 2, 4 und 6	729.827		
85	Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	Gruppe 910	9.851		
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	Gruppe 964			
87	Abwicklung Soll-Überschuss lfd. Jahr	Gruppe 967			
89	<b>Summe 8: Gesamtausgaben</b>		<b>739.678</b>		
99	<b>Administratives Jahresergebnis</b>	Summe 7 minus Summe 8	<b>0</b>		

Nunmehr ist kein Gewinn in den Abschnitten 85 – 89 ausgewiesen, das Maastricht-Ergebnis nach VRV und ESVG 95 beträgt ATS –82.960.

**Wichtig für eine „maastrichtunschädliche“ Darstellung von Gewinnen in den Abschnitten 85-89 ist, dass bei der maastrichtrelevanten Umbuchung die Ausgabenpositionen auf jeden Fall und die Einnahmenpositionen auf keinen Fall in den Abschnitten 85-89 erfasst werden.**

## **5. In-Kraft-Treten der Änderungen in der VRV**

Die Änderungen im Postenverzeichnis (Anlage 3b der VRV 1997) sind für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 2001 und der Voranschläge für das Finanzjahr 2002 anzuwenden.

Die Änderungen betreffend die Voranschlagsquerschnitte, Rechnungsquerschnitte (Anlage 5b der VRV 1997) sind spätestens für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse für das Finanzjahr 2002 und der Voranschläge für das Finanzjahr 2003 anzuwenden.

Um konkrete Aussagen über die Entwicklung der Maastricht-Ergebnisse anstellen zu können, sollte es jedoch im Interesse jeder Gemeinde liegen, die geänderten Voranschlagsquerschnitte, Rechnungsquerschnitte bereits bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2001 und des Voranschlages 2002 zur Verfügung zu haben.

**Die EDV-Anbieter sollten daher – soweit nicht Änderungen bereits erfolgt sind - zur sofortigen Anpassung der Anlage 5b der VRV 1997 aufgefordert werden.**

## WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- ▶ Der neue Rahmen für Österreichs Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Bayer/Katterl/Part/Pregesbauer/Wieser, Institut für Finanzwissenschaft und Steuerrecht, Gelber Brief Nr. 198, September 2001 (forthcoming).
- ▶ Leitfaden Maastricht-Defizit, B. Mazegger, W. Stübler, Hg. Statistik Austria, Wien 2001.
- ▶ Handbuch zum ESVG 95: Defizit und Schuldenstand des Staates, Luxemburg 2000.
- ▶ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.
- ▶ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2001).
- ▶ Arbeitsbehelf für Gemeinden und Städte zur Unterstützung der Errichtung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, Hg. Bundesministerium für Finanzen, Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund, Wien 1997.
- ▶ Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft - ESVG 95, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 310 vom 30.11.1996, Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996.

**AUTORENVERZEICHNIS**

**Prof. Dr. Gerhard LEHNER**

Nach der Promotion an der Hochschule für Welthandel (Wirtschaftsuniversität) in Wien fünf Jahre in der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Bundesministeriums für Finanzen; seit 1971 Referent für Budget und Steuern am Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung; seit 1970 Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität; seit 1989 Honorarprofessor an der Universität Wien; Mitglied der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen und des Fachbeirates für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstrehänder; Mitglied der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

**MR MMag. Dr. Anton MATZINGER**

Stellvertretender Leiter der Finanzausgleichsabteilung des Bundesministeriums für Finanzen (beamteter Vertreter des Bundes bei den Gesprächen zum Österreichischen Stabilitätspakt 2001), Leiter des Instituts für Finanzwissenschaft und Steuerrecht in Wien.

**MMag. Bernhard MAZEGGER**

Referent in der Direktion Volkswirtschaft, Statistik Austria. Hauptarbeitsgebiete: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Maastricht-Defizit Berechnungen.

**ORR Christian SCHLERITZKO**

Leiter einer Prüfungsgruppe in der Abteilung Gemeinden der NÖ Landesregierung, Gemeinemandatar und Vertreter im VR-Komitee für den Österreichischen Gemeindebund.

# ORGANIGRAMM ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

## ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

### Präsidium

**Präsident** LAbg.a.D. Bgm. Helmut Mödlhammer, 5101 Hallwang

**1. Vizepräsident** NR a.D. Bgm. Hermann Kröll, 8970 Schladming

**2. Vizepräsident** LT-Präs.a.D. Bgm. Anton Koczur, 3812 Gr. Siegharts

**Vizepräsident** Bgm. a.D. Günther Pumberger, 4960 Eberschwang

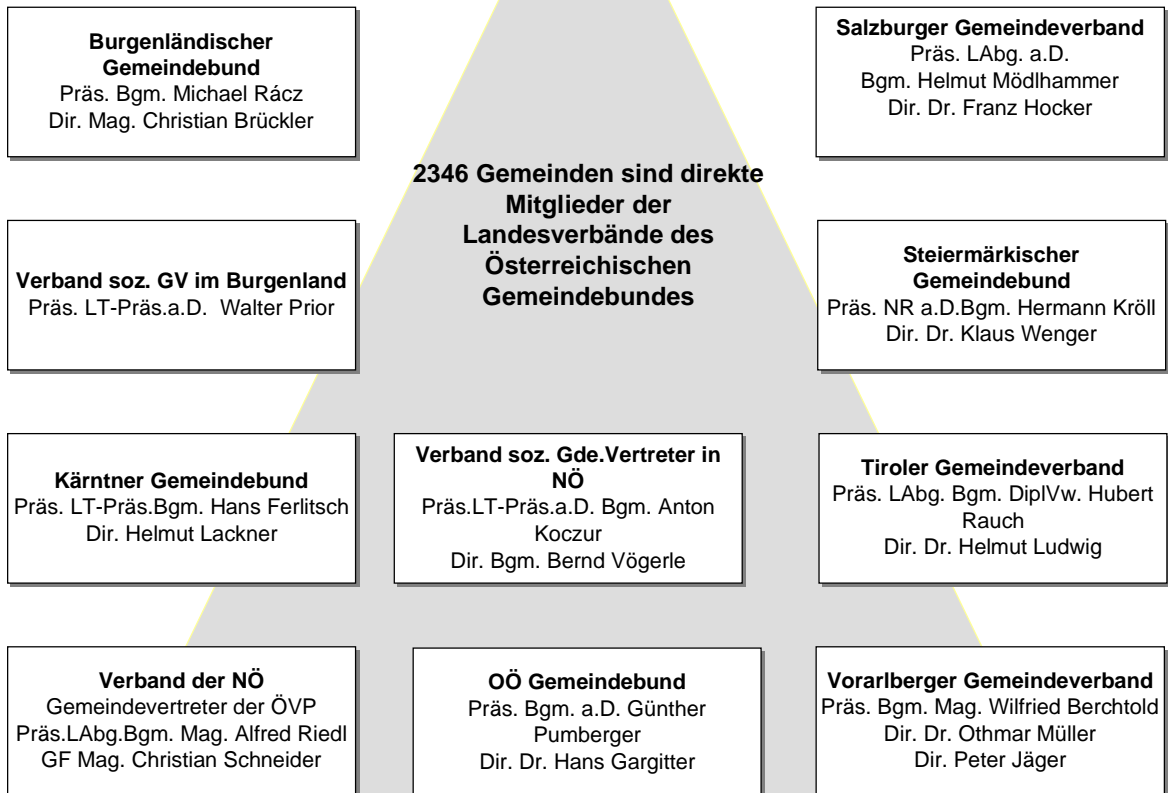
**Vizepräsident 2.** LT-Präs. LAbg. Bgm. Hans Ferlitsch, 9623 St. Stefan i.G.

**Vizepräsident** Bgm. Walter Zimper, 2753 Markt Piesting

**Generalsekretär** wHR Dr. Robert Hink, 1010 Wien

**Wien - Brüssel**

### Dachverband von 10 Landesverbänden





**Bisher erschienene Ausgaben der Schriftenreihe des  
Österreichischen Gemeindebundes:**

- Nr. 1            Volkszählung 2001 – Information über  
                  Hauptwohnsitzproblematik und Reklamationsverfahren
- Nr. 2            Zentrales Melderegister
- Nr. 3            EURO - Wegweiser für Gemeinden
- Nr. 4            Kranken- und Unfallversicherung für Vertragsbedienstete (neu)
- Nr. 5            Maastricht-Ergebnis und Österreichischer Stabilitätspakt  
                  Der Leitfaden für eine maastrichtkonforme Budgetpolitik

**In Vorbereitung befindliche Ausgaben:**

- Nr. 6            Maastricht-Ergebnis und Österreichischer Stabilitätspakt  
                  Teil 2  
                  Anregungen und Vorschläge zur Steuerung des Maastricht-Ergebnisses
- Nr. 7            EU-Osterweiterung und die Gemeinden

**Herausgeber:** Österreichischer Gemeindebund  
1010 Wien, Löwelstraße 6



**Wien, August 2001**